Bezugs-Preis

In der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50. Bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
Die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 113. Freitag den 3. März 1893. 87. Jahrgang.

Wegen des Bußtages fällt die heutige Abend-Ausgabe aus.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Schulstraße in Leipzig-Reudnitz wird künftig den Namen **„Comenius-Straße"** führen und die an derselben liegenden Grundstücke werden in nachstehender Weise numerirt.

Leipzig, den 25. Februar 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.
Ia. 864.

Comenius-Straße früher Schulstraße in Leipzig-Reudnitz von der Rathhausstraße aus:

Linke Seite.			Rechte Seite.		
Alte Straßen-Nr.	Brand-Cataster-Nr.	Neue Straßen-Nr.	Alte Straßen-Nr.	Brand-Cataster-Nr.	Neue Straßen-Nr.
22b der Rathhausstr.	236	1	3 der Schulstraße	237	2
4 der Schulstraße	235	3	2	238	4
			1	239	6
5 „	234	5	7	260	8
6 „	233	7	8	261	10
6b „	232	9			

Die am 2. Januar d. J. für den Kaufmann Herrn **Eugen Thieme** hier ausgestellte, abhanden gekommene Gewerbelegitimationskarte Nr. 813 B wird zur Verhütung von Mißbrauch hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, den 28. Februar 1893.
IV. 1801. **Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Bretschneider. R.

Gefunden

oder als **herrenlos angemeldet** resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1893 folgende, zum Theil schon früher gefundene oder von verübten Diebstählen herrührende Gegenstände:

ein werthvoller Nadelkopf mit 3 Steinen, ein goldener Manschettenknopf, Geldbeträge von 8 ₰ und 5 ₰, Portemonnaies mit 3 ₰ und mit geringeren Beträgen, **2 goldene Trauringe**, einer mit Gravirung, mehrere andere **goldene Ringe**, darunter ein graviirter, mehrere Armbänder, eine Lorgnette, mehrere Leihhausscheine, ein Trompeten-Mundstück, Notenhalter und Bogen, eine Anzahl Schlüssel, ein Regenschirm, 2 Spazierstöcke, ein Kinderschuh, eine Knabenmütze, ein neues Knabenjäckchen, ein Packet Kinderwäsche, 2 verschied. Filzhüte, **ein Winterüberzieher**, ein Säckchen mit Gemüse, eine Nähmaschine, eine Viehpfanne, eine Pferdedecke, ein Petroleumballon und ein Kinderwagen.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im Januar und Februar 1892 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, andernfalls hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, den 1. März 1893.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mt.

Bekanntmachung.

Der der Stadtgemeinde **Naunhof** gehörige sogenannte **Hospitalteich** soll anderweit auf 3 Jahre und zwar vom 1. April 1893 bis 31. März 1896

a. zur **Fischnutzung**, b. zur **Eisnutzung**

verpachtet werden.

Pachtlustige werden deshalb aufgefordert,

Donnerstag, den 16. März d. J., Vormittags 12 Uhr,

im Rathssitzungszimmer sich einzufinden und des Weiteren gewärtig zu sein.

Naunhof, am 1. März 1893.

Der Stadtgemeinde-Rath.
Benkert, Bgrmstr.

Bekanntmachung.

Die der Stadtgemeinde zustehende **Fischerei in der Parthe**, in deren Ausdehnung von dem Mühlengrundstück des Herrn Söllner hier bis zur Kirchdanwiese soll

Donnerstag, den 16. März d. J., Vormittags ½12 Uhr

im Rathssitzungszimmer anderweit auf 3 Jahre und zwar vom 1. April 1893 bis 31. März 1896 unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Naunhof, am 1. März 1893.

Der Stadtgemeinde-Rath.
Benkert, Bgrmstr.

Der diesseits unterm 4. November 1892 gegen das Dienstmädchen **Marie Tyrbe** aus **Gnandorf** erlassene **Steckbrief** ist erledigt. L. J. 183/92

Magdeburg, den 1. März 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

Die Nothlage des gewerblichen Mittelstandes.

II.

Nachdem Herr Kulemann in dem gestern mitgetheilten ersten Theile seines Vortrages die Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes und seine Lage im Allgemeinen geschildert, sowie eine Reihe von Ursachen der Nothlage und von Mitteln zu ihrer Beseitigung beleuchtet hatte, fuhr er fort:

Aber es giebt noch andere Mittel, die in der Hand der Gewerbtreibenden selbst liegen. Der Grund für das Uebergewicht des Großbetriebes über den Kleinbetrieb liegt in den billigeren Productionskosten. Wenn 200 Personen anstatt in 100 Werkstätten in einer großen Fabrik arbeiten, so ersparen sie an Wohnungsmiethe, Heizung, Licht, Beaufsichtigung, vor Allem aber ist damit die Möglichkeit einer weitgehenden Arbeitstheilung gegeben, aus der sich eine ungemein große Ersparniß an Arbeit ergiebt. Alle diese Vortheile kann sich aber das Kleingewerbe verschaffen durch genossenschaftlichen Betrieb, der daneben den Vorzug des größeren Capitals und der davon abhängigen Verwendung von Maschinen bietet. Das Genossenschafts-Gesetz gewährt hierfür die mannigfachsten Formen von der einfachen Creditgenossenschaft, die den Einzelbetrieb ganz unberührt läßt, bis zur Productivgenossenschaft, die ihn ganz auflöst. Dazwischen liegen Rohstoffvereine, Magazinvereine und Werkgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Arbeits-Maschinen und Räumen.

Der Grund, weshalb der genossenschaftliche Betrieb bis jetzt im Handwerk wenig Sympathie gefunden hat, liegt in einer stark ausgeprägten individualistischen Neigung, die jede Beeinträchtigung des Einzelwillens, wie sie mit einem genossenschaftlichen Zusammenschluß allerdings unvermeidlich verknüpft ist, als Uebel empfindet. Hier kann dem Kleingewerbe der Arbeiterstand als Muster vorgehalten werden, bei dem das Solidaritätsgefühl sich in ganz anderem Grade entwickelt hat, wie sich bei der Unterstützung von Streikenden durch die gesammte Arbeiterschaft ergiebt. Hätten die Kleingewerbetreibenden dieses Solidaritätsgefühl in hohem Grade, so würde es ihnen z. B. gelingen, die ihnen durch die Arbeiterversicherung auferlegten Opfer in Form erhöhter Preise auf das consumirende Publicum abzuwälzen, was bei den Gesetzen beabsichtigt wurde, während jetzt Jeder in dem Fachgenossen nur seinen Concurrenten sieht. Unsere Zeit ist der Isolirung und dem Individualismus nicht günstig, ihre Richtung geht auf Zusammenschluß, und so halte ich es für eine der wichtigsten Aufgaben, auch im gewerblichen Mittelstande eine gesunde sociale Auffassung seiner Stellung einzubürgern.

Dieses Ziel führt uns nun über die Genossenschaft hinaus zu der Innung. Die Innung theilt mit der Genossenschaft die wirthschaftlichen Zwecke, auch sie kann Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe treffen, aber sie verfolgt daneben eine höhere ethische Aufgabe, die das Gesetz bezeichnet als Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre. Das Classenbewußtsein, dessen Hebung die Socialdemokratie unter den Arbeitern bezweckt, ist auch für andere Berufskreise eines der wichtigsten socialen Elemente, und wenn die französische Revolution den Classenstaat und die ständische Gruppirung der Gesellschaft zerschlagen hat, so scheint die heutige Zeit dabei begriffen, in der Ausbildung von Berufsständen dafür einen Ersatz zu schaffen.

So geneigt man dem Innungswesen gegenüber sich verhalten soll, so ist trotzdem der Innungszwang zu verwerfen. Gezwungene Genossen sind schlechte Genossen, und man schädigt durch nichts die Innungen so sehr, als wenn man widerwillige Elemente in sie hineinbringt. Allerdings ist auch eine staatliche Organisation des Kleingewerbes nicht unbedingt abzulehnen, und wie man für die Industrie Berufsgenossenschaften geschaffen hat, denen jeder Betheiligte beitreten muß, so ist ein gleiches Vorgehen auch hier nicht auszuschließen. Aber die Stellung solcher staatlicher Organisationen muß eine wesentlich andere sein, als die der jetzigen Innungen, sie müssen sich lediglich auf das öffentlich-rechtliche Gebiet beschränken, auf dem sie als Selbstverwaltungsorgane kraft einer staatlichen Delegation thätig sind, während die Innungen darüber hinaus in den Kreis der privaten gewerblichen Interessen der Mitglieder eingreifen. Deshalb sind beide Bildungen neben einander denkbar. Will man dagegen die Innungen zu staatlichen Berufsgenossenschaften umgestalten, so muß man einen wesentlichen Theil ihrer bisherigen Befugnisse aufgeben. Den richtigen Standpunct vertritt die Gewerbeordnungsnovelle von 1887, indem sie für gewisse im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen, wie Lehrlings-Fachschulen, Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Schiedsgerichte u. s. w., einen Zwang zur Betheiligung gestattet.

Eine sehr geeignete Form, eine Interessenvertretung des Kleingewerbes auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage herzustellen, sind die Handwerker- und Gewerbekammern, deren Einführung bekanntlich seitens der Reichsregierung zugesagt ist. Die zuweilen geäußerte Befürchtung, daß dadurch die Innungen beeinträchtigt werden würden, ist unbegründet, sobald man die oben bezeichnete Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Interessen durchführt.

Unter den Mitteln der staatlichen Thätigkeit, von welcher man sich eine Hebung des Kleingewerbes verspricht, steht obenan die Forderung des obligatorischen Befähigungsnachweises. Es ist im Rahmen eines so umfassenden Vortrages, wie des heutigen, nicht möglich, diese Frage erschöpfend zu behandeln. Ich möchte aber, nachdem die Reichsregierung mit aller Entschiedenheit die Forderung abgelehnt hat, selbst Denjenigen, die sie nach wie vor für richtig halten, empfehlen, sich nicht einseitig auf sie zu verbeißen, hier allein die Möglichkeit der Besserung zu sehen und dadurch blind und unzugänglich zu werden gegen Alles, was es sonst noch in der Welt giebt. Das ist niemals richtig und führt zu einer thatenlosen Verbitterung, von der ganz sicher alles Andere eher, als Besserung zu erwarten ist.

So sehr ich nun auch meinerseits eine allgemeine Einrichtung der Art bekämpfe, daß der Betrieb eines Gewerbes von einem Fähigkeitszeugnisse abhängig gemacht wird, so halte ich doch die Forderung da für zulässig, wo eine besondere Rücksicht in Betracht kommt, nämlich die Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit bei den Betheiligten oder bei dritten Personen, wie dies insbesondere zutrifft bei den Baugewerben. Allerdings muß ich auch hier vor Ueberschätzung warnen. In den Fällen, in denen Häuser eingestürzt und Menschen beschädigt sind, hat wohl ausnahmslos der Grund nicht gelegen in der mangelnden Fachkenntniß des Unternehmers, sondern in seiner Unsolidität, in dem Wunsche, mit billigem Material auf Kosten der Haltbarkeit Ersparnisse zu erzielen, also in übertriebener Gewinnsucht, kurz in Charaktereigenschaften, die man durch die strengste Prüfung der Befähigung nicht sicher stellt. Aber immerhin mag man, wenn es möglich ist, um von zwei Gefahren wenigstens die eine zu vermeiden, dies thun, und deshalb läßt sich auch die Forderung des Befähigungsnachweises in diesem Rahmen vertreten.

Dagegen habe ich meinerseits bereits öffentlich auf eine Einrichtung hingewiesen, die, wie mir scheint, als eine allgemeine möglich wäre und alle wesentlichen Vortheile des obligatorischen Befähigungsnachweises bietet, ohne irgend eine seiner Schattenseiten und Bedenken zu haben. Ich kann sie kurz als facultativen Befähigungsnachweis bezeichnen. Das Berechtigte in der bisher aufgestellten Forderung liegt darin, daß, wie ich selbst oben hervorgehoben habe, die Leistungsfähigkeit des Kleingewerbes sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß aber das Publicum recht wenig im Stande ist, gute von schlechten Leistungen zu unterscheiden, und daß es deshalb erwünscht ist, diese Unterscheidung zu erleichtern. Darin berühren sich die Interessen der tüchtigen Handwerker, die zwischen sich und ihren unfähigen Berufsgenossen eine Scheidewand aufrichten wollen, durchaus mit denjenigen der Consumenten. Nun sieht es doch der Staat als seine Aufgabe an, bei öffentlichen Ausstellungen und andern Gelegenheiten durch Prämien und öffentliche Anerkennungen ein Urtheil über gewerbliche Leistungen abzugeben. Weshalb soll man diese Einrichtung nicht verallgemeinern dahin, daß Jeder, der ein bestimmtes Gewerbe betreiben will, die Möglichkeit hat, seine Befähigung dazu vor einer öffentlichen Instanz nachzuweisen und durch dieselbe beglaubigen zu lassen? Jedenfalls wenigstens, mag man den Vorschlag billigen oder nicht, enthält derselbe nicht den leisesten Gegensatz zu der unbeschränktesten Gewerbefreiheit. Ja, mehr als das, wir haben den Ansatz dazu schon in unserer bestehenden Gewerbeordnung, insofern bei gewissen Gewerben, wie Auctionatoren, Taxatoren, Feldmessern u. s. w., der Staat einzelne dieser Gewerbetreibenden auf ihre Fähigkeit prüft und dann öffentlich als solche bestätigt, während es daneben Jedem gestattet ist, diese Gewerbe auch ohne solche Prüfung zu betreiben. Wenn, wie gesagt, ein grundsätzlicher Einwand gegen diese Forderung insbesondere aus dem Begriff der Gewerbefreiheit nicht erhoben werden kann, so kann sich ihre Berechtigung ausschließlich danach entscheiden, ob es möglich sein wird, auf diesem Wege die beklagten Uebelstände zu beseitigen.

Nun sind gerade wir Deutschen außerordentlich daran gewöhnt, jeder staatlichen Einrichtung eine besondere Autorität beizumessen; es mag das als berechtigt und wünschenswerth nicht anerkannt werden, aber das ändert nichts an der Thatsache als solcher. Beständen deshalb künftig in demselben Gewerbe geprüfte und ungeprüfte Meister, so würden die Ersteren in den Augen der Bevölkerung ganz zweifellos das moralische Uebergewicht haben. Aber diese Stellung würde noch durch Mancherlei gestärkt werden. So wäre es selbstverständlich, daß die staatlichen Behörden, sei es, wo sie als Auftraggeber bei Bestellung von Arbeiten in Betracht kämen, oder wo sie in der Lage wären, Sachverständigengutachten einzuziehen, sich an die geprüften Personen wenden würden. Ferner ist schon durch das jetzige Gesetz vorgeschrieben, daß überall da, wo die Gesetze eine besondere Glaubwürdigkeit verlangen oder besondere rechtliche Wirkungen vorschreiben, dies nur von den dazu öffentlich angestellten Gewerbetreibenden gilt, z. B. treten die gesetzlichen Folgen einer Inventarerrichtung nur ein, wenn dieselbe von einem beeidigten Auctionator aufgenommen ist. Man könnte sogar erwägen, ob man nicht noch einen Schritt weiter gehen und einer Forderung entsprechen soll, die gerade hier in Sachsen viel Beifall gefunden hat, nämlich ausschließlich den geprüften Handwerkern die Führung des Meistertitels zu gestatten. Ich will mir eine abschließende Stellungnahme zu diesem Verlangen vorbehalten, aber daß dieselbe mit der Gewerbefreiheit durchaus vereinbar ist und deshalb von diesem Gesichtspuncte aus nicht bekämpft werden kann, liegt zweifellos auf der Hand.

Dagegen möchte ich noch auf eine andere Folge von der äußersten praktischen Bedeutung aufmerksam machen, die sich bei der Einrichtung eines facultativen Befähigungsnachweises ergeben würde, nämlich in Bezug auf das Lehrlingswesen. Man hat die jetzige Vorschrift, daß durch die Verwaltungsbehörde den Mitgliedern der Innung das ausschließliche Recht zur Ausbildung von Lehrlingen zugesprochen werden kann, lebhaft angegriffen und mit Recht dagegen geltend gemacht, daß es auch außerhalb der Innung tüchtige Meister gebe und man durch das Lehrlingsprivilegium diese nur zwingen wolle, der Innung beizutreten. Ein solcher Zwang, auch wenn er nur mittelbar wirkt, ist zu verwerfen. Bestände dagegen die Einrichtung, daß Jeder sich auf seine Fähigkeit hin öffentlich prüfen lassen kann, so verstände es sich von selbst, daß der Staat die Ausbildung von Lehrlingen, die doch in den Rahmen des Unterrichts fällt, nur solchen Personen übertragen würde, die ihre Fähigkeit für diesen Beruf nachgewiesen haben, zumal dieser Nachweis eine sehr geringe Mühe verursacht und keinerlei Verpflichtungen nach sich zieht.

Deutsches Reich.

88. **Berlin**, 2. März. So Jemand Böse heißt, soll er sich nicht bewerben — weder um ein Denkmal für die Burg Friesack, noch um ein westfälisches Reichstagsmandat. Widrigenfalls er sich die Folgen selbst zuzuschreiben hat. Der Fall Böse Nr. 2 verdient ebenso unter den Zeichen der Zeit vermerkt zu werden, wie der Nr. 1. Denn was gegenwärtig am „grünen Holze" des weiland Reichensperger'schen Wahlkreises geschieht, ist auf alle Fälle von weit höherer Bedeutung, als irgend ein häuslicher Zwist innerhalb einer Partei um ein sicheres Mandat. Vielleicht geht man einstweilen noch zu weit, wenn man die Candidatur von nicht weniger als vier Ultramontanen um dasselbe Mandat unmittelbar mit dem Umstande verknüpft, daß neuestens ein preußischer General und der Centrumsführer Graf Ballestrem nach Rom gereist waren, — natürlich nur, um dem Papste zu gratuliren, wer wird auch gleich so hinterlistig sein, dabei an die Militairvorlage zu denken?! Aber man geht keinesfalls zu weit, wenn man die Vierzahl von Candidaten in Arnsberg-Meschede-Olpe wenigstens mit dieser Militairvorlage in unmittelbare Verbindung bringt und da sie nur als der äußere Anlaß zur Krisis in der ultramontanen Partei erscheint, läßt sich dreist behaupten, daß diese Krisis jetzt in Arnsberg zum hellen Ausbruch gelangt ist. Da ist denn zunächst von Interesse, zu beobachten, wie eifrig sich die Gesammtpartei des Herrn Böse und seiner Candidatur annimmt. Wer dieser Herr Böse und was er ist, braucht nirgends Neugierde zu verursachen. Es genügt, zu wissen, daß ihn die „Gesammtpartei" in Schutz nimmt gegen Fusangel und Zeppenfeld auf der einen und gegen den Freiherrn von Fürstenberg auf der anderen Seite. Wer Fusangel ist, weiß jedes Kind; Zeppenfeld mag entlassen werden, er dient dem Fusangel ja doch nur als Folie. Wer Freiherr von Fürstenberg ist, weiß auch Jeder, der nur einmal durch Westfalen gekommen ist und über Land und Leute, über Grundbesitzvertheilung und die alten Herrengeschlechter auf rother Erde sich ein wenig unterrichten ließ. Es giebt kein zweites Herrengeschlecht, das so begütert und bei Groß und Klein so angesehen ist, wie das Fürstenbergische; und es giebt keinen zweiten Klerikaldemokraten, nm nicht zu sagen Socialdemokraten im ultramontanen Gewande, wie den Fusangel. Die Gesammtpartei aber nimmt gegen beide den Herrn Böse unter ihre Fittige. Das will sagen, sie wehrt sich dagegen, gerade jetzt eine solche Sprengpatrone sich ins Haus legen zu lassen, wie es mit der Fusangel'schen Wahl geschehen würde. Aber auch der Freiherr v. Fürstenberg wird unritterlich abgeschüttelt; er, ein katholischer Edelmann von Schorlemer'schem Schrot und Korn — er ist laut „Germania" verdächtig, mit Hilfe von „Liberalen, Protestanten, abhängigen Beamten" in den Reichstag zu wollen. Woraus folgt, daß ihn die heutige Parteileitung nicht minder als Ferment fürchtet, wie den Fusangel; und woraus weiter folgt, daß der Herr Böse für die Fractionspolitik im Gegensatz zu seinem Namen das einzig Wahre und Gute wäre — eine belanglose Nummer à la Rauchenecker. Wenn sich aber nun die Fractionsvorstände der Partei auf den Trab machen, um in hochofficieller Form mit „Erklärungen" wider Fusangel und wider alle Störung der inneren Eintracht ihr Anathema zu verkünden, dann muß es um diese „innere Eintracht" herzlich schlecht bestellt sein, — so schlecht, daß das erste beste Streichholz genügt, um die ganze Eintracht prasselnd zusammenschlagen zu machen. Und die Lage der Partei ist denn auch so prekär wie nie; Herr Lieber hat gar zu weit nach links gedrängt, und wenn General Loë den Friedenszweig und Graf Ballestrem die Parole zur Nachgiebigkeit von Rom mitgebracht haben sollte, mag es im Kopfe des Herrn Lieber wüst genug sich durcheinander drängen. Nachgeben heißt für ihn, sich selbst aufgeben. Nun brauchte nur noch der Fusangel zu kommen, dann wäre im Voraus jeder Versuch, den Anschluß nach rechts im Laufe des Frühjahres wieder zu finden, vereitelt. Der Fusangel hielte den linken Flügel fest oder — risse Jedem die Maske ab, der „umfallen" würde. Auf dem rechten Flügel sieht es, mutatis mutandis, ebenso aus. Dort sitzen zwei bis drei Dutzend hochmögende Herren, die herzlich gern für die Militairvorlage stimmen möchten, wenn sich nur vermeiden ließe, mit der Fraction darüber zu verfallen! Das läßt sich aber nicht vermeiden, wenn — Roma locuta — die Militairvorlage vom Centrum abgelehnt werden sollte. Nun fehlte nur noch, daß zu Schorlemer auch Fürstenberg sich gesellte und die Aristokraten des Centrums drängelte, von dem radicalen Parteibefehl sich zu emancipiren. Das Gewicht dieser Stimmen und der Zug des Herzens — wer weiß, was geschehen würde! Aber man schreckt auf der einen und auf der anderen Seite vor ehrlichen Consequenzen zurück; man will den Fusangel und den Fürstenberg nicht haben, lieber den Herrn Böse, dessen Wahl eine so sinnreiche Illustration zu dem Motto wäre: „Es wird fortgewurstelt!" Was nun den Wählern des verstorbenen Reichensperger recht ist, soll uns ebenfalls recht sein. Den leitenden Männern des fin de siècle mangelt ja doch jegliches Talent, Gesundungsprocesse im Parteiwesen durch die hier souveränen Wählerschaften zu befördern. Warum sollten wir uns echauffiren, wenn nun doch die Hohlheit, die Fortwurstelungs- und Berkleisterungspolitik den Sieg und Herr Böse das Mandat davonträgt! Als getreuliche Ehrensten vermerken wir nur zu der Erklärung der Fractionsvorstände des Centrums: der radicale Herr Lieber fürchtete den radicaleren Fusangel, der Centrumspatriot Freiherr v. Huene den bedingungslos patriotischen Freiherrn von Fürstenberg. Darum waren Lieber und Huene so rührend einig und empfahlen Böse.

□ **Berlin**, 2. März. Auch die hiesige Ortskrankencasse der Buchdrucker ist, gleich der Maurercasse, in eine schiefe Lage gerathen. Der Verwalter der Buchdrucker-Krankencasse erklärte in der General-Versammlung, daran trage der letzte Buchdruckerstreik die Schuld. Die Casse habe diesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag zum Reservefonds nicht zurückstellen können, und es sei fraglich, ob der Reservefonds bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpuncte, Ende 1894, in der gesetzlichen Höhe vorhanden sein werde, da jetzt noch ca. 30 000 ℳ fehlten. Auch drei Buchdruckereien seien mit ihren Beiträgen im Rückstande, und die Execution gegen dieselben sei fruchtlos ausgefallen. Tief einschneidend für die Casse sei die behördlicherseits dem Statut beigefügte Bestimmung, daß alle im Buchdruckereibetriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Personen als Mitglieder aufgenommen werden müssen, auch beim Sterbegelde die Scala fortgefallen sei. Beschlüsse zum Zwecke der Sanirung der Cassenverhältnisse wurden nicht gefaßt.

⎓ **Berlin**, 2. März. (Telegramm.) Die „Nationalzeitung" schreibt: In der gestrigen Rede des Kaisers auf dem vom Oberpräsidenten von Achenbach gegebenen Festmahle erregte die Bezugnahme auf das einst vom Fürsten Bismarck gebrauchte Wort: „Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts auf der Welt" besonderes Interesse. Die vorhergehende Ausführung, betreffend die jetzigen „bewährten Räthe" des Kaisers, schließt jede andere Deutung aus. Aber auch nach der Beziehung der Rede auf Kaiser Wilhelm I. als einen der großen Männer, an dem die Gegenwart lernen könne, macht das Citat den Eindruck, als wenn Fürst Bismarck als einer jener großen Männer gezeichnet werden solle, deren die Gegenwart sich zu freuen habe. Daß Fürst Bismarck einer derselben ist, bedarf keines Beweises. Es würde aber in weiten Kreisen mit Freuden begrüßt werden, wenn es des Kaisers Absicht gewesen wäre, sich zu dieser Anschauung offen